## 63. Arteil vom 15. Dezember 1902

in Sachen Göhner, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Schweizerische Anfall- und Sasspflichtversicherungsgesellschaft Selvetia, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Kollektivunfallversicherung und Haftpflichtversicherung, eingegangen durch dieselbe Police. Verhältnis beider Versicherungen zu einander. Nichtanwendbarkeit einer Klausel, wonach « verstümmelte » Arbeiter von der Unfallversicherung ausgeschlossen sind, auf die Haftpflichtversicherung.

A. Durch Urteil vom 11. Juni 1902 hat die II. Appella= tionskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

"1. Der zwischen bem Kläger und der Beklagten bezw. ber "schweizerischen Gewerbeunfallkaffe am 3. Juli 1895 abgeschlos= "sene Bersicherungsvertrag hat keinen Bezug auf den Arbeiter "Raimund Storz.

"2. Die Beklagte wird bei ihrer Erklärung behaftet, daß sie

"bem Kläger 223 Fr. 40 Cts. zurückzahlen wolle."

B. Gegen bieses Urteil hat ber Kläger rechtzeitig und in gessetälicher Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.

C. In der Verhandlung vom 28. November 1902 hat der Vertreter des Klägers Gutheißung der Berufung, der Vertreter der Beklagten Abweisung derselben und Bestätigung des angesfochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Auf Grund eines "Antrages zur kollektiven Unfallverssicherung" vom 12. Juni 1895 hat der Kläger Gottlieb Göhner, Inhaber einer mechanischen Glaserei in Zürich, mit der Beklagten eine "Kollektivversicherung mit Deckung der gesetzlichen Haftpsticht" abgeschlossen. Im Antrag war Frage 18: "Besinden sich unter "den zu versichernden Personen schon verstümmelte, körperlich oder "geistig gebrechliche, oder sonst mit schweren Krankheiten behaftete "Versonen?" mit Nein beantwortet; Frage 23: "Soll sich die "Versicherung auch auf die Haftpsichtersatzansprüche ausbehnen?"

offen gelaffen. Aus ber - vom 3. Juli 1895 datierten -Bolice find folgende Bestimmungen bes "Regulativs" (ber "all= gemeinen Bersicherungsbedingungen") bervorzuheben: Rach § 1 gewährt die Beklagte durch die Kollektiv-Unfallversicherung Verficherung gegen die materiellen Schabensfolgen ber Betriebsunfälle; bie Berficherung umfaßt das gesamte, in einem Etabliffement beschäftigte Arbeitspersonal. Ausgeschlossen von der Kollektiv=Un= fallversicherung sind nach § 2 "die bereits invaliden, die ver= "ftummelten, die mit schweren forperlichen oder geiftigen Gebrechen. "ober sonst mit schweren Krankheiten behafteten Bersonen. Aus-"nahmsweise können durch besondere Vereinbarung leicht invalide "ober leicht verstummelte Versonen in die Versicherung aufge-"nommen werden." § 8 fest die an die verletzten Arbeiter und Angestellten bezw. an deren Hinterlassenen zu zahlenden Entschädigungen fest. Laut § 9 werden die Leistungen aus der Kol= lektiv=Unfallversicherung nur gegen ausdrücklichen Verzicht ber gesetzlich Entschädigungsberechtigten auf allfällige Saftpflichtan= sprüche gewährt. § 10 Biffer 2 schließt von der Entschädi= gungspflicht aus die Fälle groben Berschuldens des verunglückten Arbeiters. §§ 18 ff. regeln unter der Überschrift "Ausdehnung der Versicherung auf die Haftpflicht-Ersatansprüche" die Haftpflichtversicherung. § 18 beftimmt : "Erftrecht fich die Rollektiv= "Unfallversicherung nach Maßgabe der Bolice auf die Ber= "sicherung der Folgen der gesetlichen Haftpflicht, fo übernimmt "die Genoffenschaft gegenüber dem haftpflichtigen Genoffenschafter "die Bezahlung ber allfällig über die in § 8 biefes Regulatives "zugeficherten Leiftungen hinausgehenden Entschädigungsbetrage, "einschließlich ber dem Versicherungsnehmer durch Urteil aufer= "legten Prozeftoften."

2. Am 13. August 1901 erlitt ber am 14. Juli 1895 beim Kläger als Arbeiter eingetretene bamals 27jährige Maschinist Raimund Storz einen Unfall, indem er bei Bearbeitung von Holzleisten an der Kehlmaschine zufolge Abspringens eines kleinen Endteiles der Leiste mit der linken Hand in die rotierende Messerwalze geriet, so daß die zwei vordern Glieder des Zeigefingers abgeschnitten und der Mittelsinger auf der Streckseite unter ziemslich großem Substanzverlust angeschnitten wurden. Die am

525

14. August 1901 vom behandelnden Arzt erstattete Schabens= anzeige beantwortete die Frage nach dem frühern Gefundheits= auftande des Berletten, speziell der verletten Sand, wie folgt : "Im Alter von circa 15 Jahren verlor Batient bas Endalied "und etwa die Halfte des mittleren Gliedes des IV. Kingers ber "linken Hand. Seit diesem Unfall konnte Patient auch den III. "Kinger links aktiv nicht mehr ganz strecken, wohl aber paffiv. "In welcher Weise diese alte Verletzung die neue hat beeinflussen "tonnen, läßt sich nicht entscheiden." Auf Grund dieser Anzeige in Berbindung mit § 2 ber allgemeinen Berficherungsbebingungen lehnte die Beklagte die Entschädigungspflicht ab. Für biefen Ar= beiter hat der Kläger in den Jahren 1897/1898 bis 1900/1901 im ganzen eine Prämie von 388 Fr. 80 Cts. einbezahlt, die Beklagte an Entschädigungen wegen Eindringens eines Fremd= förpers in das linke Auge 165 Fr. 40 Cts. vergütet.

3. Wegen des Unfalles vom 13. August 1901 ist der Rläger auf die Haftpflichtklage bes Raimund Storz hin durch Urteil der Uppellationstammer des Obergerichtes des Rantons Zürich zur Begahlung einer Entschädigung von viertaufend Franken nebst Bins à 5 % feit 1. September 1901 sowie zu sämtlichen Kosten (ge= richtliche 106 Fr. 25 Cts., außergerichtliche 110 Fr.) verurteilt worden. Mit der vorliegenden Klage stellt nun der Kläger gegen= über der Beklagten das Rechtsbegehren : Es sei gerichtlich festzustellen, daß die zwischen dem Kläger und der Beklagten am 3. Juli 1895 abgeschlossene Versicherung sich auch auf den dem Arbeiter Raimund Storz am 13. August 1901 zugestoßenen Unfall beziehe, und die Beklagte demgemäß zu verpflichten, ben Kläger für alle ökonomischen Folgen aus jenem Unfall, Saft= pflichtentschädigung, Gerichtskosten, gegnerische und eigene An= waltsrechnung mit Zins schadlos zu halten. Der Kläger nimmt zur Begrundung folgende Standpuntte ein: Erstens falle bie frühere Berletzung des Storz nicht unter § 2 der allgemeinen Bersicherungsbedingungen der Police. Zweitens finde bieser Paragraph auf die Haftpflichtversicherung keine Amvendung. Es handle fich nämlich in der Police um zwei von einander unabhängige Berficherungsverträge, eine Rollektiv-Unfallversicherung, d. h. eine Unfallversicherung zu Gunften Dritter (ber Arbeiter), und eine

Haftpflichtversicherung, d. h. eine Versicherung des Klägers (als Arbeitgebers) gegen die Folgen der geseklichen Haftvflicht. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und folgende Widerflage gestellt: Der Widerbeklagte sei verpflichtet, 1. anzuerkennen, bak mit Bezug auf den Maschinenarbeiter Raimund Storz eine Bersicherung nie bestanden habe; 2. der Beklagten die ihm für frühere Unfälle des Storz ausbezahlten 165 Fr. 40 Cts. zurückzubezahlen, gegen Ruderstattung der von ihm für Storz begahlten Prämien. Die erste Inftang hat den Standpunkt bes Klagers, es handle fich um zwei Versicherungen, verworfen, da= gegen § 2 der Police dahin ausgelegt, die frühere Berletung des Storz konne nicht als Verftummelung im Sinne besfelben aufgefaßt werden; sie ift sonach zur Gutheißung der Rlage (und Abweisung der Widerklage) gelangt. Die zweite Instanz hat zwar die Verschiedenheit von Kollektiv-Unfallversicherung und Saft= pflichtversicherung anerkannt, dagegen § 2 ebenfalls als auf die Haftpflichtversicherung anwendbar erklärt und sodann die frühere Berletung bes Storz unter diesen Paragraphen subsumiert.

4. Die Sauptklage geht auf Weftstellung der Entschädigungs= pflicht der Beklagten für die dem Kläger für den Unfall seines Arbeiters Raimund Storz obliegende gesetzliche Haftpflicht und ftütt sich auf den Versicherungsvertrag vom 3. Juli 1895; der Rläger macht geltend, die Versicherung erstrecke sich auf die ihm für diesen Unfall auferlegte Haftpflicht. Demgegenüber nimmt die Beklagte den Standpunkt ein, die Versicherung erftrecke fich gemäß § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht auf jenen Arbeiter und damit auch nicht auf die Haftpflicht des Rlägers diesem Arbeiter gegenüber; fie verlangt mit der Widerklage Feft= stellung des Richtbestandes des Bersicherungsvertrages für jenen Arbeiter bezw. fur bie bem Rlager jenem Arbeiter gegenüber obliegende Haftpflicht, und Rückgewähr ber aus früheren Unfällen für diefen Arbeiter bezahlten Entschädigungen gegen Rudbietung ber für ihn vom Kläger entrichteten Pramien. Bei ber Stellung= nahme der Barteien sind zwei Fragen von Bedeutung: zunächst die Frage, ob der von der Beklagten angerufene § 2 der allge= meinen Versicherungsbedingungen, der vom Ausschlusse gewisser Personen von der Kollektiv-Unfallversicherung handelt, auch auf bie Haftpflichtversicherung Anwendung finde; sodann die weitere, ob der vom Unfall betroffene Raimund Storz, dessen Unfall die causa remota der Entschädigungspflicht der Beklagten bildet, nach jener Versicherungsbedingung als von der Versicherung außzgeschlossen zu betrachten ist.

5. Wird junachft biefe zweite (von ber Borinftang im Gegen= fate zur erften Inftang bejahte) Frage geprüft, so kann für beren Beurteilung nicht Frage 18 des Versicherungsantrages, sondern muß § 2 der Berficherungsbedingungen felbst maßgebend sein. Rach jener Urkunde konnte allerdings zweifelhaft fein, ob eine leichtere Verstümmelung von der Versicherung ausschließen würde, da die verstümmelten Personen gleichgestellt sind den körperlich oder geistig gebrechlichen oder sonst mit schweren Krankheiten behafteten Bersonen. Auf biese Urkunde kann aber beshalb nicht abgestellt werden, weil nicht sie ben eigentlichen Bertragsinhalt bildet. Die Police, welche den Vertrag fixierte, ist vom Bersicherungsnehmer entgegengenommen und durch mehrjährige gab= lung der Prämien vollzogen worden. Auch § 2 der Police nun läßt, wenn nur der erfte Sat betrachtet wird, Zweifeln barüber Raum, ob die frühere Verletung bes Raimund Storz einen Ausschliegungsgrund bilden murbe. Allein ber zweite Sat ber ge= nannten Bestimmung zeigt flar, daß auch leicht verstümmelte Bersonen nur durch besondere Bereinbarung in die Bersicherung aufgenommen werden wollen, und von einer leichten Berftumme= lung muß bei Raimund Storz zum mindesten gesprochen werben. (Bergl. den Gliedertarentarif bei hieftand, Grundzüge der privaten Unfallversicherung, S. 77, wonach gezahlt werden : für ben Berlust bes linken Mittel= und bes linken Ringfingers je 4—10 %, siehe auch S. 78 baselbst.) Eine berartige Berstümmelung muß nach bem Bertragswillen ber Parteien bann einen Ausschließungsgrund von der Bersicherung bilben, wenn burch sie das vom Versicherer zu übernehmende Risiko erschwert wird. (Bergl. Entscheib bes Bundesgerichtes, Amtl. Samml., Bb. XX, S. 470, Urteil vom 27. April 1894 in Sachen Preservatrice gegen Egger.) Daß das nun vorliegend der Fall ift, wird von der Borinstang auf Grund von Erwägungen tatfächlicher Natur festgestellt; aus bieser — keineswegs aktenwidrigen —

Feststellung folgt aber, daß Raimund Storz von der Kollektiv= Unfallversicherung in der Tat ausgeschlossen war.

6. Dagegen ist damit das Schicksal des vorliegenden Prozesses noch nicht entschieden; es fragt sich vielmehr weiter, ob § 2 ber Police auch auf die in dieser enthaltene Haftpflichtversicherung Anwendung zu finden habe. Die Frage ware ohne weiteres zu bejaben, wenn (mit ber erften Inftang) gefagt werben mußte, Die Police umfaffe überhaupt nur eine Berficherung, und bie Haftpflichtversicherung stelle sich nur als Ausbehnung, Ergänzung ber Rollektiv-Unfallversicherung bar. Diefe Auffassung erweist sich jeboch bei näherer Prüfung als unbegründet. Nach der Überschrift ber von ber Haftpflichtversicherung handelnden Paragraphen ber Police sowie nach dem Wortlaute des die Saftpflichtversicherung umschreibenden § 18 allerdings scheint es (was denn auch von ber Beklagten geltend gemacht wird), daß die Haftpflichtversicherung nur als Ausbehnung, Erganzung, der Kollektiv-Unfallversicherung betrachtet werde und daß sie nur umfasse den Ilberschuß über die nach den Bestimmungen der Kollektiv-Unfallversicherung dem Berletten bezw. beffen hinterlaffenen zu bezahlenden Beträge. Allein Die Beftimmungen ber Police in ihrem Zusammenhange genommen zeigen, daß es fich in Tat und Wahrheit nicht fo verhalt. Da nach § 9 die Leistungen aus der Kollektiv-Unfallversicherung nur gegen ausbrudlichen Bergicht der gesehlich Enischädigungs= berechtigten auf allfällige Saftpflichtansprüche gewährt werben, ergibt sich, daß diefe Berechtigten nur entweder (durch den Ber= sicherungsnehmer) die Leiftungen aus der Kollektiv-Unfallver= ficherung verlangen oder die Saftpflichtflage erheben fonnen, daß also auch der Berficherungsnehmer nur entweder aus der Rollet= tiv-Unfallversicherung ober aus der Haftpflichtversicherung An= fpruche gegen ben Berficherer geltend machen kann. Die neuen Statuten ber Beklagten (vom 10. Juni 1899) unterscheiben benn auch überall scharf zwischen ber Rollektiv-Unfallversicherung, und zwar "mit oder ohne Deckung ber induftriellen Haftpflicht", bie fie bezeichnen als Berficherung "gegen die ökonomischen Folgen von Betriebsunfällen, die das Arbeitsperfonal des Berficherten treffen", und der Haftwflichtversicherung, die besteht "gegen die "ökonomischen Folgen von korperlichen Unfallen, für die der Ber-

"ficherte nach Maggabe ber bestehenden Rechtsvorschriften Dritten "gegenüber aufzukommen hat" (Stat. § 2; vergl. auch §§ 5, 6 Riff. 4, Riff. 6, § 27). Gang scharf ift diese Trennung allerdings erst burchgeführt in den neuen Bersicherungsbedingungen der Beklagten. (Veral, Brief der Beklagten an den Rläger vom 1. November 1901, worin der Inhalt der neuen Bersicherungs= bedingungen mitgeteilt wird und speziell gesagt ist: "Die neuen "Arbeiter-Unfallversicherungsbedingungen, die der Berwaltungs= "rat am 21. Dezember 1900 festgestellt bat, enthalten am et "Berficherungen, nämlich : eine Berficherung ber Arbeiter "gegen Betriebsunfälle, und eine Berficherung bes "Arbeitgebers gegen die gefetlichen Saftpflichtfolgen", und die Verschiedenheit der beiden Versicherungen im einzelnen bargelegt wird.) Allein auch nach der für den vorliegenden Fall maßgebenden Police muß die Haftpflichtversicherung als von der Rollektiv-Unfallversicherung verschiedene, selbständige Versicherungs= art aufgefaßt werden. Die Gefahr, die verfichert wird, ift bet beiden Versicherungen eine andere: bei der Kollektiv=Unfallver= sicherung der Betriebsunfall, bezw. deffen ökonomische Folgen, bei der Haftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht des Ar= beitgebers. Nun können sich nach ber vorliegenden Police Kollet= tiv=Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung in der Weise von einander unterscheiden, daß aus jener Entschädigung gewährt werden muß, nicht aber aus dieser : ba nämlich nach § 10 Biff. 2 ber Police nur grobes Verschulden des Verletten den Entschädi= gungsanspruch ausschließt, die Haftpflicht aber schon bei leichtem Berschulden des Arbeiters dahinfallt (vorausgesett, daß nicht Mitverschulden des Arbeitgebers vorliegt), fo kann es vorkom= men, daß ein Haftpflichtversicherungs = Anspruch nicht besteht, wo ein Kollektiv=Unfallversicherungs=Unspruch entstanden ift. Unterscheiden sich aber die beiden Bersicherungen in dieser Weise nach ber objektiven Seite bes Risikos, fo kann es auch keinem Bedenken unterliegen, eine Verschiedenheit auch nach der subjek= tiven Seite bin, d. h. mit Bezug auf die in die Versicherung einbe= zogenen Bersonen, zu statuieren; es tann also nicht mit ber Bor= instanz gesagt werden, die Bestimmung bes § 2 der Police muffe trot der Verschiedenheit von Kollektiv-Unfallversicherung und

Haftpflichtversicherung auch auf biese Unwendung finden, ba ber Ausschluß der Verstümmelten u. s. w. hier wie dort von der gleichen ökonomischen Bedeutung für den Versicherer sei. Nimmt der Arbeitgeber Berficherung gegen die gesetzliche Haftpflicht, fo ist fein, dem Berficherer erkennbarer, unzweifelhafter Bertrags= wille der, gegen alle und jede Haftpflicht gedeckt zu sein. Der Eingang der Police, namentlich die Kassung des § 18, und die vorstehenden Erwägungen muffen dazu führen, den fraglichen § 2 ber Police nur auf die Kollektiv-Unfallversicherung, nicht auch auf die Haftpflichtversicherung anzuwenden. Der Umstand, daß für beide Versicherungen eine einheitliche Prämie festgesett ift, vermag biefen Erwägungen gegenüber nicht bazu zu führen, ben für die Kollektiv-Unfallversicherung festgestellten Ausschluß von ber Versicherung auch für die Haftpflichtversicherung zu statuieren. Wollte die Beklagte diesen Ausschluß, hatte sie das in § 18 der Statuten genau und ausdrücklich festsetzen sollen. Findet aber banach § 2 ber Police auf die Haftpflichtversicherung keine Un= wendung, so muß die Rlage begründet erklart werden, was gleich= zeitig die Abweisung der Widerklage zur Folge hat.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

In Gutheißung der Berufung wird das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11. Juni 1902 aufgehoben, die Hauptklage gutgeheißen und die Widerklage abgewiesen.